



Gemeinde Einöllen

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettinger
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Gemeinde Einöllen
Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Mannheim im August 2022

1. Einführung

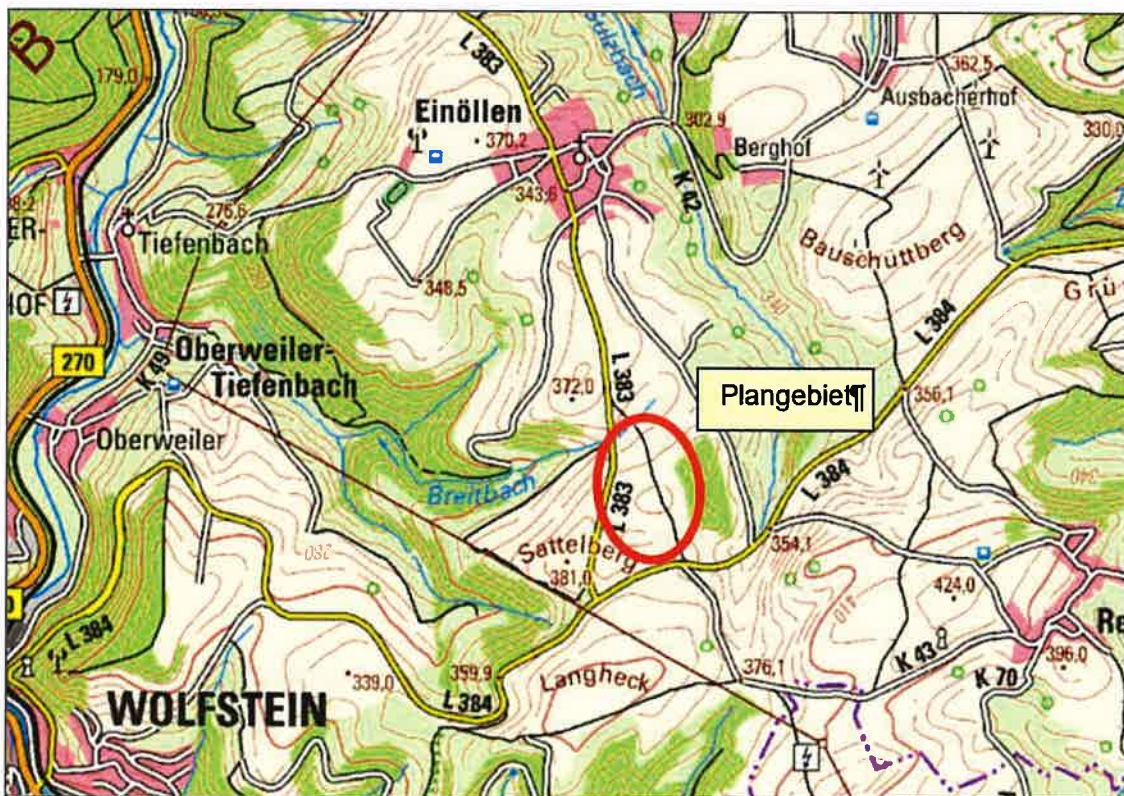
Der Gemeinderat von Einöllen hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“ gefasst. In der Sitzung vom 21.07.2022 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.3.2023 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2. Anlass der Planaufstellung



Lage des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 08/2022)

PLANUNGSANLASS

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch den Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).¹ Darin soll u.a. die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050 verankert werden.

Die Gemeinde Einöllen beabsichtigt daher zur Förderung erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen anzubieten.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vorgeschoben. Der positive Bescheid wurde am 13.07.2020 gefasst.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Planbegründung dar (Begründung Teil B).

Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung des Plangebietes erfolgte auf Grundlage von Begehungen des Plangebietes und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“).

Die durchgeführte Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass kein Umweltschutzgut derart beeinträchtigt wird, dass eine Bebauung als nicht realisierbar angesehen wird. Die wesentlichsten Eingriffe wurden im Bereich des sensiblen Landschaftsbildes gesehen.

Zum Ausgleich dieser Eingriffe in Natur und Landschaft werden Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen:

- Maßnahme M1 – Bauzeitenbegrenzung
- Maßnahme M2 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/ -modulreihen
- Maßnahme M3 – Außenbeleuchtung
- Maßnahme M4 – Befestigte Fahrwege
- Maßnahme M5 – Umzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Maßnahme M6 – Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html>; Zugriff 10/2020

- Maßnahme M7 – Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Wegabstandsflächen
- Maßnahme M8 – Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands
- Maßnahme M9 – Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 22.01.2021 bis zum 22.02.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Eingabe ein.

4.1.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 20.01.2021 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung bis zum 22.02.2021 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Stadtrats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Anmerkung, dass Ackerflächen in erster Linie zur Lebensmittelproduktion genutzt werden sollten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vielmehr auf Grünlandflächen realisiert werden sollten. Dies wurde zur Kenntnis genommen, jedoch unter Verweis auf den Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende zurückgewiesen.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
Allgemeine Hinweise, die als Information bei Bauvorhaben in die Planung aufgenommen wurden.
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde
Anregung zur Verbreiterung der Heckenpflanzung zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Dies wurde aufgenommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
- Landesamt für Geologie und Bergbau
Es ergehen allgemeine Hinweise (u.a. dass keine Bergbautätigkeiten im Plangebiet dokumentiert sind). Diese werden zur Kenntnis genommen.

- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Es ergehen Hinweise zur Berücksichtigung von Sichtkegeln bei der Ein- und Ausfahrt zur Landesstraße sowie zur Einhaltung der Bauverbotszone und der Sondernutzungserlaubnis der Zufahrt. Diese werden zur Kenntnis genommen und in die Planung integriert.
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Die Planung wird abgelehnt und die parallel laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird als unzulässig eingestuft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen der Lebensmittelproduktion vorbehalten werden sollten. Diese Bedenken werden zurückgewiesen, da die Parallelfortschreibung des Flächennutzungsplans rechtmäßig ist und der Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende überwiegt.
- Pfalzwerke Netz AG
Es ergehen lediglich allgemeine Hinweise zur Planauskunft bei Bautätigkeiten. Diese werden zur Kenntnis genommen.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Es ergehen allgemeine Hinweise zur Behandlung des Niederschlagswassers sowie zur Minimierung der Flächenversiegelung. Beide Aspekte sind aufgrund der technischen Realisierung in Ständerbauweise bereits in der Planung berücksichtigt.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)
Es ergehen erhebliche Bedenken zur Verschlechterung des Artenschutzes im Rahmen der Versiegelung einer zuvor bestehenden Grünfläche. Diese Bedenken werden ausführlich zurückgewiesen, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nachweislich nur minimale negative Auswirkungen für Flora und Fauna haben und zudem bereits Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in der Planung berücksichtigt sind.

4.2. Förmliches Verfahren

4.2.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 05.07.2021 bis zum 06.08.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Eingabe ein.

4.2.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 02.07.2021 insgesamt 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 06.08.2021 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger in der Form geäußert, als dass über deren Stellungnahme der Gemeinderat beraten und beschließen muss; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Stadtrats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde
Es wird lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Planzeichnung gebeten. Dem wird Folge geleistet.

4.3. Erneutes förmliches Verfahren

4.3.1. Öffentlichkeit

Durch erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 29.11.2021 bis zum 07.01.2022 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur erneuten Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Eingabe ein.

4.3.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 24.11.2021 insgesamt 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 07.01.2022 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Stadtrats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde

Es ergehen mehrere Hinweise zu Konflikten zwischen Vorranggebieten für die Landwirtschaft und dem geplanten Wirtschaftsweg sowie einem Teilbereich im Norden, welcher in ein solches Vorranggebiet hineinragt. Daraus ergehen Plananpassungen für den nördlichen Teilbereich, um den dortigen Konflikt zu reduzieren.

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Es wird die Forderung genannt, dass der geplante Wirtschaftsweg aus der Planung entnommen wird, da dieser nicht erforderlich und zudem in ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft hineinragt. Dies wird zurückgewiesen.

- Planungsgemeinschaft Westpfalz

Es ergehen mehrere Hinweise zu Konflikten zwischen Vorranggebieten für die Landwirtschaft und dem geplanten Wirtschaftsweg sowie einem Teilbereich im Norden, welcher in ein solches Vorranggebiet hineinragt. Daraus ergehen Plananpassungen für den nördlichen Teilbereich, um den dortigen Konflikt zu reduzieren.

4.4. Erneutes förmliches Verfahren

4.4.1. Öffentlichkeit

Durch erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 07.03.2022 bis zum 21.03.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur erneuten Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Eingabe ein.

- Einwender 1

Es werden Verfahrensfehler angemerkt und es ergeht die Forderung, das Bebauungsplanverfahren einzustellen. Diese Vorwürfe werden jedoch zurückgewiesen.

4.4.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 02.03.2022 insgesamt 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 21.03.2022 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Stadtrats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Anmerkung, dass Ackerflächen in erster Linie zur Lebensmittelproduktion genutzt werden sollten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vielmehr auf Grünlandflächen realisiert werden sollten. Dies wurde zur Kenntnis genommen, jedoch unter Verweis auf den Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende zurückgewiesen.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
Allgemeine Hinweise, die als Information bei Bauvorhaben in die Planung aufgenommen wurden.
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde
Allgemeine Hinweise, welche jedoch bereits in der Planung berücksichtigt sind.
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde
Allgemeine Hinweise, welche jedoch bereits in der Planung berücksichtigt sind
- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Es ergehen bautechnische Hinweise zur Ausgestaltung der Zufahrt von der Landesstraße aus, welche jedoch bereits in der Planung berücksichtigt sind.
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Es wird die Forderung genannt, dass der geplante Wirtschaftsweg aus der Planung entnommen wird, da dieser nicht erforderlich und zudem in ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft hineinragt. Dies wird zurückgewiesen.
- Pfalzwerke Netz AG
Es ergehen lediglich allgemeine Hinweise zur Planauskunft bei Bautätigkeiten. Diese werden zur Kenntnis genommen.
- Planungsgemeinschaft Westpfalz
Es ergehen allgemeine Hinweise zur Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage, welche in der Planung berücksichtigt werden.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Es ergehen allgemeine Hinweise zur Behandlung des Niederschlagswassers sowie zur Minimierung der Flächenversiegelung. Beide Aspekte sind aufgrund der technischen Realisierung in Ständerbauweise bereits in der Planung berücksichtigt.

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Einöllen hat sich im Rahmen einer der hier vorliegenden Planung vorgeschalteten vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit dem Thema der Alternativenprüfung auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang stellte das Ergebnis deutlich, dass Alternativstandorte zu dem hier vorliegenden Plangebiet zwar bestehen, diese jedoch aufgrund natürlicher und topographischer Rahmenbedingungen weniger gut geeignet sind.

Gemeinde Einöllen
Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Einöllen, den 2.2.2023



Siegfried Berndt (Bürgermeister)



